

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	36 (2014)
Artikel:	Das "Verdingkind" : eine terminologische Annäherung
Autor:	Weber, Gianna Virginia
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das ‘Verdingkind’: Eine terminologische Annäherung*

Gianna Virginia Weber

Hans Weiss widmete in seiner 1920 erschienenen Dissertation über das Pflegekinderwesen in der Schweiz ein kurzes Unterkapitel der Verdingung: Bei einer Verdingung, so der Jurist, seien hilfsbedürftig gewordene Kinder (meist aufgrund von Armut oder wegen des Ablebens ihrer Eltern) alljährlich auf den Dorfplätzen von schweizerischen Gemeinden in öffentlichen Versteigerungen an den Mindestfordernden ‘verdungen’ worden. Dabei sei es den unterstützungspflichtigen Heimatgemeinden vor allem darum gegangen, möglichst wenig Kostgeld für die Unterbringung dieser Kinder bezahlen zu müssen. Weil des Weiteren keine Aufsicht über die Betreuung von Verdingkindern vorhanden war, seien diese oftmals «in die gefährlichsten Hände» geraten. Mittlerweile seien solche Versorgungspraktiken, wie die soeben beschriebene Mindersteigerung, landesweit untersagt worden, so dass Weiss abschliessend konstatierte: «Heute ist das Verdingkindersystem endgültig überwunden.»¹ Dass dem trotz weiträumiger Abwesenheit der Bezeichnung ‘Verdingkind’ nicht so war, soll der vorliegende Beitrag zeigen.

Zur Semantik

Es existieren vielerlei Ausdrücke, welche in Familien fremdplazierte Kinder beschreiben, so beispielsweise ‘Pflege-’, ‘Kost-’ und ‘Verdingkinder’. Es wird daher nötig, im Folgenden eine terminologische Abgrenzung unter diesen Begriffen herauszuarbeiten. Bereits die Festlegungen der Bezeichnung ‘Pflegekind’ variieren. Das *Historische Lexikon der Schweiz* (HLS) erklärt:

* Dieser Beitrag basiert auf den Forschungsergebnissen meiner Lizentiatsarbeit, abgenommen 2011 von Prof. Dr. Philipp Sarasin. Gianna Virginia Weber, «Disziplinarisch bietet er zwar keine Schwierigkeiten, aber man traut ihm irgendwie nicht». Über die ‘Versorgung’ von Verdingkindern durch die Stadt Zürich gemäss der ‘Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921’ (bis zu deren Abänderung 1960), unveröff. Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, Zürich 2011. Ziel dieser Untersuchung war es, das Distributiv des Stadt Zürcher Verdingkinderwesens mittels diskursiver Analyse zu rekonstruieren. Mein aktuelles Dissertationsprojekt (Arbeitstitel: *Das Schweizer Verdingkinderwesen in den Kantonen Zürich, Bern und Basel im 20. Jh.*) weitet dieses Vorhaben aus. Ausführlich siehe: <http://www.fsw.uzh.ch/personenaz/gweber.html> [Stand: 7. April 2013]. Ich danke Sabine Jenzer, Alexander Martius und Roman Wild für ihre konstruktive Kritik und vielseitigen Anregungen zu diesem Artikel.

¹ Hans Weiss, *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz*, Dissertation der Universität Zürich, Borna, Leipzig 1920, S. 40–41.

Unter dem Begriff P. [Pflegekinder] werden meist Kinder verstanden, die nicht von ihren Eltern betreut und erzogen werden, sondern in einer anderen Familie bzw. bei Pflegeeltern leben. Auch Heimkinder können zu den P.n gezählt werden, während adoptierte Kinder nicht dazu gehören (*Adoption*).²

Markant tritt hier der Aspekt der Fremdbetreuung hervor, welche sowohl in einer anderen Familie als auch in einem Heim erfolgen kann. Eine Spezifizierung in Bezug auf die Auszahlung von Pflegegeld fehlt hingegen gänzlich. Da adoptierte Kinder nicht zu den ‘Pflegekindern’ gezählt werden, scheint zusätzlich eine juristische Unterscheidung zwischen den Trägern des Sorgerechts und den Erziehenden vorgenommen zu werden. Das relativierende «meist» deutet weiterführend darauf hin, dass der Terminus im Sprachgebrauch nicht einheitlich verwendet wird. Bemerkenswert ist zudem die im *Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens* enthaltene Beschreibung der Verdingung als historische Form des Pflegekinderwesens.³

Den Begriff ‘Kostkind’ erläutert Grimms *Deutsches Wörterbuch* schlicht als «kind in pension»,⁴ das ‘Kostgeld’ hingegen wird etwas detaillierter umschrieben mit «für kinder, zu deren beköstigung (und unterhalt überhaupt, s. *kost* in diesem doppelsinne) [...] an die *kostfrau* gezahlt zur erhaltung des ziehkindes». Hier wird somit auf die Doppeldeutigkeit von ‘Kost’ hingewiesen. Einerseits erscheint sie als Unkostenbeitrag an konsumierte Lebensmittel, andererseits als Lohnzahlung für die Betreuung. Interessant ist darüber hinaus die Begriffserklärung zum ‘Kostgänger’: «gewöhnlich der bei einem zur kost geht: *kostgänger halten, er wird mein kostgänger* (hat sich bei mir in die kost verdingt [!])».⁵ Ein Kostkind ist somit ein Pflegekind, welches zu einem bestimmten Betreuungsbetrag (Kostgeld) längerfristig fremdbetreut wird und am Versorgungsort auch wohnhaft («in pension») ist.

Schliesslich soll die Bedeutung von ‘Verdingung’ ermittelt werden. Im *Deutschen Wörterbuch* wird sie wie folgt definiert:

VERDING, n. die verdingung, ding, vertrag. [...] verding heiszt, wenn man mit den arbeitern um einen gewissen preis wegen der zu verfertigenden arbeit eins wird. [...]

2 Marco Hüttenmoser, Kathrin B. Zatti, Pflegekinder (erstellt am 28. September 2010), in: *HLS online* [Stand: 16. Januar 2013]. Zwar liegt der Fokus dieses Beitrages nicht auf der Eingrenzung des Begriffes ‘Heimkind’. Dennoch sollte an dieser Stelle konstatiert werden, dass der Grossteil der europäischen Kinderheime grundsätzlich in Subsistenzwirtschaft, wenn nicht gar auf landwirtschaftliche Gewinne ausgerichtet betrieben wurde, so dass deren Zöglinge ebenfalls Zwangslarbeit zu leisten hatten. Siehe: Kapitel «Das produktive Kind», in: Josef Martin Niederberger, *Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplatzierung in Geschichte und Gesellschaft*, Bielefeld 1997, S. 48–73.

3 Jürgen Blandow, Pflegekinderwesen, in: Rudolph Bauer (Hg.), *Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens*, Bd. 3: P–Z, München/Wien 21996, S. 1510.

4 Kostkind, in: Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 11: *K–Kyrie eleison*, Leipzig 1873, Sp. 1876. Das *Schweizerische Idiotikon* hat sich im Hinblick auf die in diesem Beitrag untersuchten Fragen bedauerlicherweise als weniger hilfreich erwiesen.

5 Kostgeld und Kostgänger, in: *ibid.*, Sp. 1875.

VERDINGUNG, f. vertragsmäszige übergabe in fremden dienst: ein solcher vertrag ist nicht der einer bloszen verdingung (locatio, conductio operaे), sondern der hingebung seiner person in den besitz [!] des hausherren, vermiethung (locatio, conductio personae).⁶

Die zentralen Merkmale sind nach dieser Ausführung der Vertragscharakter, verbunden mit der Erwartung einer Dienstleistung durch den Verdingten und einer Bezahlung als Gegenleistung für die zu erbringende Arbeit. Die von Weiss geschilderte Praktik der Mindersteigerung findet dagegen keine Erwähnung. Der Ausdruck 'Verdingkind' erscheint im *Deutschen Wörterbuch* nicht, wohl aber im *Schweizer Lexikon*:

[...] in der Schweiz v.a. Waisen, die von der zuständigen Behörde gegen Kostgeld bei einer Pflegefam. untergebracht wurden. Die früher auf dem Land weitverbreitete Einrichtung verursachte oft Missbräuche und Ausbeutung der Arbeitskraft der V.⁷

Hinsichtlich verdingter Kinder im Speziellen kann somit zusätzlich festgehalten werden, dass diese in Pflegefamilien gegen ein Kostgeld platziert wurden. Außerdem wird erklärt, dass die Fremdplatzierten, trotz der Entrichtung von Kostgeldleistungen durch ihre 'Versorger' (im Sinne des platzierenden Akteurs), dazu verpflichtet waren, für ihre Pflegefamilien Arbeit zu leisten und somit einen Teil ihres Lebensunterhalts täglich selber zu erwirtschaften. Ob ein Kostgänger also zusätzlich verdingt ist, muss individuell abgeklärt werden. Ein Verdingkind ist demnach auch ein Kostkind, während ein Kostkind – je nach Versorgungsarrangement – auch ein Verdingkind sein kann, aber nicht *muss*.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass zum sehr weitläufigen Überbegriff der 'Pflegekinder' sowohl 'Verding-' als auch 'Kostkinder' zu zählen sind. Bedingung für die Bezeichnung 'Kostkind' ist die Auszahlung eines Kostgeldes, beim 'Verdingkind' besteht darüber hinaus die Erwartung einer Arbeitsleistung durch die Verdingten selbst.

Die historische Verwendung

In manchen der beleuchteten Definitionen wird erkennbar, dass eine sprachgebrauchliche Nähe zwischen den zu präzisierenden Ausdrücken besteht. So spricht man aus Mangel an anderen Termini selbst bei Verdingkindern von *Pflegeeltern*

6 Verding, in: *ibid.*, Bd. 25: *V-Verzwunzen*, Leipzig 1956, Sp. 234. 'Verdingung', in: *ibid.*, Sp. 235. Vgl. auch Verdingen, oder Verdingung, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexikon*, Halle, Leipzig 1732–1752, Bd. 47, Reprint Graz 1962, Sp. 351.

7 Verdingkind, in: Wilhelm Ziehr (Hg.), *Schweizer Lexikon*, Bd. 6: *Soz-Z*, Luzern 1993, S. 434. Es sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass nicht nur Minderjährige verdingt worden sind, sondern auch Greise und Gebrechliche. Der wirtschaftliche Nutzen einer solchen Praktik bleibt fraglich. Siehe exemplarisch: Rudolf Gadiot, *Bettler, Freyler, Armenhäuser. Die Armen von Flums im 19. Jahrhundert*, Zürich 1991, S. 60.

und *Kostgeld*. Untersucht man nun in Ergänzung zu den lexikalischen Definitionen die historische Gebrauchspraxis dieser Ausdrücke, wird schnell klar, dass damals keine akkurate oder einheitliche Differenzierung zwischen ihnen vorgenommen wurde. Dies wird beispielsweise bei dem über Jahrzehnte im Kinderschutz engagierten Pfarrer Albert Wild deutlich, wenn er davon berichtet, sämtliche Kantonsregierungen des Landes um Informationen über die «Ordnung des Kost- oder Pflege- oder Verdingkinderwesens (Unterbringung von Kindern bei Privaten durch Behörden oder Private gegen Entgelt oder unentgeltlich)» ersucht zu haben.⁸ Daselbe zeigt sich an einer Textstelle von Dr. Wilhelm von Feld-Abegg, welcher in seinem Werk über das Schweizer Fürsorgewesen 1929 bei der Besprechung der aktuellen Mängel im gesetzlichen Schutz von fremdbetreuten Kindern auf derselben Seite die Begriffe ‘Pflegekinder’, ‘Pfleglinge’, ‘Verding-’ und ‘Kostkinder’ synonym verwendet hat.⁹ Selbst der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes Bern, Dr. Jacob Leuenberger, konstatierte im Jahre 1935: «Nach altem Herkommen ist es im Kanton Bern üblich, dass beinahe auf jedem Bauernhof ein oder zwei Pflegekinder, oder wie der ältere [!] Ausdruck lautet, ‘Verdingkinder’ (Güterbub oder Gütermeitschi) gehalten werden.»¹⁰

Eine der grundlegenden Ursachen für diese Unstimmigkeiten ist vor allem die Absenz einer Definition in einem verbindlichen, gesamtschweizerischen Gesetzes- text. Die juristische Regelung jeglicher Art von Pflegekinderwesen wurde bis 1976 beinahe gänzlich den Kantonen überlassen.¹¹ So hielten sich unterschiedliche, dialektal beeinflusste Termini, welche teilweise dennoch dasselbe Rechtsverhältnis umschrieben. Beim Quellenstudium zum Kanton Zürich stellt sich beispielsweise heraus, dass der Ausdruck ‘Verdingkind’ in keinem einzigen behördlichen Dokument anzutreffen ist und stattdessen ausschliesslich die Bezeichnungen ‘Kost-’ und ‘Pflegekind’ gebräuchlich waren.¹²

Jenseits dieser dialektalen Unterschiede allerdings wirft eine Bemerkung in Weiss’ Dissertation neues Licht auf die Meidung der Begriffe ‘Verdingung’ und ‘Verkostgeldung’ in professionellen Kreisen:

8 Albert Wild, *Das Kostkinderwesen in der Schweiz*, Zürich 1916, S. 1.

9 Wilhelm von Feld-Abegg, *Das Schweizerische Fürsorgewesen*, Zürich 1929, S. 31.

10 Jacob Leuenberger, *Die Aufgaben der Frau in der Vormundschaftspflege und im Pflegekinderwesen*, Bern 1935, S. 15. Dieselbe Tendenz beobachtet Marco Leuenberger auch im Kanton Bern, für den er die begriffliche Gleichsetzung von ‘Verding-’, ‘Güter-’, ‘Hof-’ und ‘Loskindern’ aufzeigt. Marco Leuenberger, *Verdingkinder. Geschichte der armenrechtlichen Kinderfürsorge im Kanton Bern 1847–1945*, unveröff. Lizentiatsarbeit der Universität Fribourg, Fribourg 1991, S. 32.

11 Die einzige Ausnahme stellt das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose von 1928 dar, welches eine medizinische Vorabkontrolle bei der Vergabe einer Bewilligung für das ‘Halten’ von Pflegekindern verlangte. Hüttenmoser, Zatti 2010, *op. cit.*

12 Entsprechendes belegt Häsliger zum Verwaltungsdiskurs im Kanton Basel-Stadt. Mirjam Häsliger, *In fremden Händen. Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute*, Basel 2008, S. 16.

In der Schweiz ist je nach Kanton entweder 'Pflegekind' oder 'Kostkind' gebräuchlich. Es ist zu wünschen, dass durch Gesetzgebung und Literatur die Bezeichnung 'Kostkind' zugunsten des Ausdrückes 'Pflegekind' verdrängt werde. Der Terminologie liegt meist eine tiefe Bedeutung zugrunde und gerade auf dem Gebiete des Kinderschutzes ist sie ganz wesentlich, weil in der Regel mit dem Terminus *technicus* Gesetzgeber und Praktiker andeuten, worauf sie das Hauptgewicht legen.¹³

Angesichts dieses Plädoyers kann darauf geschlossen werden, dass in den armenrechtlichen Diskursen involvierter Akteure bewusst auf abträgliche Umschreibungen der vorherrschenden Fürsorgepraktiken verzichtet wurde bzw. diese willentlich 'verdrängt' wurden.¹⁴ Dies wohl in der Hoffnung, die öffentliche Wahrnehmung der eigenen Arbeit weg vom stark finanzpolitisch geprägten Aspekt einer *Verkostgeldung* hin zum karitativen *Pflegegedanken* zu lenken. Die oberflächliche Umgestaltung des Fachjargons an sich hatte naheliegenderweise keine konkreten Verbesserungen oder Modernisierungen der Alltagsrealitäten von Verdingkindern zur Folge.¹⁵

Wie sich die Versorgungsarrangements von sogenannten Pflegekindern tatsächlich ausgestaltet haben, muss aufgrund der variierenden rechtlichen Grundlagen und damit auch der unterschiedlichen Versorgungspraktiken in der Jugendfürsorge jeweils lokal untersucht werden.¹⁶ Diese Analyse sollte unabhängig von historischen Gesetzentexten und der 'Fach'-Literatur erfolgen, um damit der zentralen Frage nachgehen zu können, ob diese fremdversorgten Kinder aus wissenschaftlicher Sicht als 'Pflege-', 'Kost-' oder 'Verdingkinder' zu bezeichnen sind. In den analysierten Akten aus dem Kanton Zürich zeigt sich schliesslich exemplarisch, in welcher Selbstverständlichkeit die Amtsvormunde den täglichen Arbeits-einsatz fremdplatziert Kinder behandelt haben:

[Anonymisierter Verdingbub] besucht seit Frühjahr 1935 die Sekundarschule, was die Pflegeeltern veranlasst hat, bei mir ein Gesuch um Erhöhung des Kostgeldes auf monat-

13 Weiss 1920, *op. cit.*, S. 12.

14 Im Kanton Zürich z.B. war in juristischen Quellen bis 1921 der Begriff 'Kostkind' gängig, danach bezeichneten die zuständigen Beamten ihre Klienten hingegen konsequent als 'Pflegekinder'. Vgl. Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893, in: Staatskanzlei Zürich (Hg.), *Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich* 23, Zürich 1894, S. 237–239. Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921, in: Staatskanzlei Zürich (Hg.), *Amtsblatt des Kantons Zürich vom Jahre 1921. Text*, Zürich 1921, S. 747–752.

15 Terminologische Ungenauigkeiten vonseiten professioneller Einrichtungen weist auch Häslер nach, wobei sie dokumentiert, dass im Kanton Basel-Stadt auch jene Zöglinge als 'Waisenkinder' bezeichnet wurden, welche zwar in einem Waisenhaus platziert worden waren, deren Eltern jedoch noch lebten. Häsler 2008, *op. cit.*, S. 36, 42–43.

16 Der Frage nach der räumlichen Ausdehnung einzelner Versorgungspraktiken sowie den konkreten Wirkungsradien der 'Fach'-Diskurse möchte ich in meiner Dissertation weiter nachgehen.

lich Fr. 45.– zu stellen. Nachdem der Knabe nach der Schule Z.s [Name der Pflegefamilie] sozusagen nichts mehr helfen kann, muss ich dem Gesuch beipflichten.¹⁷

Der Stiefvater wollte kein Kostgeld, dafür sollte Hans am Morgen und Abend und am Samstag Nachmittag in der Landwirtschaft helfen. Hans hilft beim Melken am Morgen und Abend, aber [am] Samstag [ver]sucht er sich von [sic] der Arbeit zu drücken.¹⁸

Der braungebrannte Knabe mit seinen roten Wangen hat [ein] gesundes, blühendes Aussehen. Er verhält sich aufgeschlossen, zutraulich und gesprächig, zeigt sich aufmerksam und berichtet treuherzig, dass er bisweilen lieber in die Schule gehe als auf dem Felde [zu] arbeiten.¹⁹

Aus den angeführten Zitaten ergibt sich einerseits, dass durch die Institutionen der Stadt Zürich ein monatliches Kostgeld für Unterhalt und Betreuung der platzierten Pflegekinder entrichtet worden war, so dass diese als Kostkinder zu kategorisieren sind. Andererseits waren diese Mündel zusätzlich verpflichtet, bei den vorwiegend bäuerlichen Pflegefamilien ihren Lebensunterhalt anhand eigener Arbeitsleistung mitzufinanzieren. Diese Tatsache macht sie zu Verdingkindern. Deren amtliche Benennung als ‘Pflegekinder’ verfügt zumindest über ein euphemistisches Potential.

Der zeitgenössische Diskurs in der Wissenschaft

Die historische Aufarbeitung des Verdingkinderwesens steht nach wie vor an ihrem Anfang.²⁰ Grundsätzlich ist die amtliche Verdingung im 20. Jahrhundert in einem grösseren Zusammenhang zu verstehen. Wie das Anstaltswesen, die Administrativversorgungen, das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Ju-

17 *Brief des Amtsvormundes an das Fürsorgeamt der Stadt Zürich vom 14. Juni 1935*, in: Staatsarchiv Zürich (im Folgenden StAZH) V. K. c. 15, Vormundschaftsbehörde, [Namen der Eltern eines anonymisierten Verdingbuben].

18 *Inspektionsbericht vom 17. Juli 1953*, in: StAZH V. J. 13, Fürsorgeamt, Gut, Hans-Heinrich.

19 *Inspektionsbericht vom 24. September 1951*, in: StAZH V. K. c. 30, Vormundschaftsakten, Keller Kinder, von Rickenbach TG.

20 Die bisherige Forschungsarbeit besteht einerseits aus einem bedeutenden *oral history*-Bestand, welcher im Rahmen des Nationalfondsprojekts «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen von Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert» an der Universität Basel zusammengetragen wurde. Insgesamt resultieren daraus über 270 Interviews mit ehemaligen Verdingkindern und die folgende Publikation: Marco Leuenberger, Loretta Seglias (Hg.), *Versorgt und Vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, 42010 Zürich. Vgl. dazu: <http://www.verdingkinder.ch/gespraechemitverdingkinder.html> [Stand: 04.02.2013]. Andererseits existieren sowohl eine Vielzahl nicht veröffentlichter Lizentiats- und Masterarbeiten als auch vereinzelte Monografien. Für eine ausführliche Aufstellung siehe: Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin, Loretta Seglias, «*Die Behörde beschliesst* – zum Wohl des Kindes? *Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978*», Baden 2011 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 87). Aktuell ist auf die anstehende Dissertation von Lea Mani (Soziologie), auf die soeben eingereichte Promotionsarbeit von Marco Leuenberger und Loretta Seglias (Geschichte) sowie auf mein eigenes, bereits erwähntes Dissertationsprojekt (Geschichte) zu verweisen. Lea Mani, *Wie ehemalige Verdingkinder die erlebten Abwertungserfahrungen deuten*, Dissertation Universität Basel. Marco Leuenberger, Loretta Seglias, *Geprägt für's Leben. Lebenswelten fremdplatzieter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Dissertation der Universität Basel, 2012. Weber, *Verdingkinderwesen*, op. cit.

ventute und die Zwangssterilisation stellt auch die Verdingung durch öffentlich-rechtliche Instanzen einen Teilbereich der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz dar. Eine konkrete Auseinandersetzung mit der terminologischen Abgrenzung zwischen den Begriffen ‘Verding-’ und ‘Pflegekind’ ist in der Forschung nur selten erfolgt. Zwei der bisher erschienenen Ansätze sollen im Folgenden genauer betrachtet werden.²¹

Häslers Gegenüberstellung dieser beiden unterschiedlichen Formen der Fremdversorgung erfolgt nur beiläufig. Sie umreisst dabei den von ihr verwendeten Ausdruck der ‘Pflegekinder’ als in Familien (gegen oder ohne Kostgeld) fremdplatzierte Kinder, welche weder in einer Anstalt untergebracht noch von ihren Betreuer/innen adoptiert worden sind.²² Im Hinblick auf die ‘Verdingung’ verweist sie zwar sowohl auf den entsprechenden Artikel des *Historischen Lexikons der Schweiz* («Bei den Verdingkindern spielte im Gegensatz zu den Pflegekindern der Arbeitseinsatz des Kindes eine wichtige Rolle»)²³ als auch auf Leuenbergers Lizentiatsarbeit, jedoch ohne dabei konkret auf die Möglichkeit einer Überschneidung beider Versorgungspraktiken einzugehen.²⁴

Mit derselben Fragestellung haben sich in den letzten Jahren auch Leuenberger, Mani, Rudin und Seglias beschäftigt. Sie favorisieren die Bezeichnung ‘Pflegekind’, da sich diese an die damals gebräuchliche Ausdrucksweise in den behördlichen Quellen des Kantons Bern, wie Fallakten, Protokolle oder juristische Bestimmungen, anlehne.²⁵ Dabei weisen Leuenberger *et al.* auch auf die Schwierigkeit regionaler und diachroner Differenzen hin.

Bei dieser Argumentation jedoch werden historische Quellenbegriffe und gegenwärtige, historiografische Benennungen miteinander vermengt, was meines Erachtens vermieden werden sollte. Wie aufgezeigt, kultivierten öffentlich-rechtliche Akteure bewusst euphemistisch konnotierte Begriffe, welche die effektiven Gegebenheiten verzerrten, weshalb deren Übernahme in die *Forschung* nicht erstreckt werden sollte.

21 Auch Niederberger versuchte sich an einer Abgrenzung zwischen dem ‘Pflege-’ und dem ‘Verdingkind’. Zwar muss dessen Begriff des ‘Pflegekindes’ grundsätzlich verworfen werden, da von diesen, wie bereits aufgezeigt, in manchen Fällen ebenfalls eine Arbeitsleistung erwartet worden ist. Niederbergers soziologische Argumentation, dass eine Unterscheidung beider Versorgungspraktiken aufgrund der ‘vertikalen Differenzierung’ erfolgen sollte, halte ich hingegen für überaus interessant: Neben der finanziellen Verschuldung gegenüber dem Hausherren werde die Unterlegenheit des Verdingkindes zusätzlich durch den geringen sozialen Status der Herkunftsfamilie zementiert. Nach Niederberger könne die amtlich verordnete Verdingung sogar als Sklaverei kategorisiert werden. Siehe: Niederberger 1997, *op. cit.*, S. 15–17.

22 Häslar 2008, *op. cit.*, S. 11, 15–16.

23 Häslar 2008, *op. cit.*, S. 16. Markus Lischer, Verdingung (erstellt 5. Februar 2008), in: *HLS online* [Stand: 18. November 2009]. Die am 16. Mai 2012 aktualisierte Version dieses Artikels wurde lediglich um die Literaturangabe «Leuenberger, Seglias, *op. cit.*» ergänzt.

24 Häslar 2008, *op. cit.*, S. 16. Leuenberger 1991, *op. cit.*, S. 32.

25 Leuenberger *et al.* 2011, *op. cit.*, S. 16.

benswert erscheint.²⁶ Gegenstand einer sorgfältig betriebenen, lokal ausgerichteten Erforschung sollte es eher sein, sich mit den *historischen*, regional verwendeten Termini, den damit beschriebenen Versorgungspraktiken und deren Veränderungsprozessen auseinanderzusetzen als diese unter einem verallgemeinernden Gesamt-begriff («einheitliche, gesamtschweizerisch gültige Definition»²⁷) zusammenzu-fassen. Die unterschiedlichen Distributive werden in Bezug auf das schweizerische Verdingwesen jeweils auf kantonaler Ebene erarbeitet werden müssen, da diese auf ständischen Gesetzesbestimmungen, örtlichen Organisationsstrukturen und den darauf aufbauenden amtlichen Praktiken basierten.

Des Weiteren plädieren Leuenberger *et al.* für die kritische Berücksichtigung der ‘Perspektive’ (gemeint ist wohl die semantische Zuschreibung) der Sprecher und verweisen diesbezüglich auf autobiografische Zeugnisse ehemaliger Verding-kinder, welche die erlittene Behandlung mit der Benennung ‘Verdingung’ implizit als besonders schlimm und rückständig charakterisieren.²⁸ Tatsächlich haftet die-sem Terminus, welcher Laien heutzutage oft unbekannt ist, etwas Veraltetes an. Man könnte allerdings argumentieren, dass eine Fremdversorgungspraxis, welche noch aus dem Mittelalter stammt²⁹ und in der Schweiz bis 1974 dazu beigegetragen hat, organisierte Kinderarbeit zu erhalten,³⁰ selbst aus differenzierter Sicht durch-aus als überholt zu bezeichnen ist.

Zuletzt gehen Leuenberger *et al.* auf den Aspekt der erwarteten Arbeitsleistung durch das Verdingkind ein. Auch sie beziehen sich dabei auf den von Häsler angeführten HLS-Auszug zur ‘Verdingung’.³¹ Aufgrund dieser Spezifizierung wider-

26 Dass beispielsweise eine progressiv gestaltete Verordnung allein keinesfalls Aussagen über deren Umsetzung und damit die fürsorgerische Praxis zulässt, konnte ich für den Kanton Zürich aufzeigen. Nachweislich gab es systematische, widerrechtliche Fristerstreckungen sämtlicher Aufsichtsberichte durch die Vormundschaftsbehörde Zürich (im Mitwissen des Bezirksrats Zürich), spärliche Visitationen und indirekte Informationsbezüge über die Platzierungsbedingungen aufgrund chronischer Arbeitsüberlastung der Beamten und deren räumlichen Distanz zu den Pflegeorten, regelmässige Amtsgeheimnisverletzungen gegenüber Dritten, wissentliches Ignorieren von Missbrauchssituatio-nen. Ausführlich siehe: Kapitel «Die Praxis: Pflegekinderaufsicht und Betreuung», in: Weber 2011, *op. cit.*, S. 88–115.

27 Leuenberger *et al.* 2011, *op. cit.*, S. 16.

28 Leuenberger *et al.* 2011, *op. cit.*, S. 14.

29 Thomas Hounker, *Zur Geschichte fremdplatziert Kinder in der Schweiz (Kantone Zürich, Graubün-den)*, in: Geneviève Heller (Hg.), *Le traitement des orphelins et les placements d'enfants au 20^e siècle. Rapport à l'Office fédéral de l'éducation et de la science*, Lausanne 2004, S. 1–34, hier: S. 1.

30 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, *Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention* (erstellt am 22. November 2011), in: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/eu/euroc/coeuhn.html> [Stand: 28. Februar 2013]. Artikel 4 verlangte das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit. Zur behördlichen Verdingungspraxis siehe: Leuenberger, Seglias 2011, *op. cit.*, S. 14.

31 Leuenberger *et al.* 2011, *op. cit.*, S. 13.

legen sie weiterführend die Zulässigkeit der heute zum Teil gebräuchlichen Gleichsetzung der Ausdrücke ‘Verding-’ und ‘Pflegekind’³² und führen aus:

Zudem ist die Verwendung des Begriffes ‘Verdingkind’ für eine Untersuchung der Fremdplatzierung im 20. Jahrhundert auch deshalb nicht angebracht, da nicht alle fremdplatzierten Kinder ‘Verdingkinder’ waren. Die Tatsache allein etwa, dass ein ‘Pflegekind’ (auch) arbeiten musste, macht aus einem ‘Pflegekind’ noch kein ‘Verdingkind’.³³

Ich stimme den zitierten Forschenden insofern zu, als die Verdingkinder nur eine Untergruppe der fremdplatzierten Kinder ausmachten; dasselbe gilt – je nach Definition – auch für die Heimkinder. Erfolgte jedoch die Versorgung in einer fremden Familie unter der Bedingung, dass die Zöglinge zur Mitfinanzierung ihrer Unterbringung vor Ort Arbeit zu erbringen hatten, sind diese als ‘Verdingkinder’ zu bezeichnen. Obschon auch Pflegekinder ab und an kleinere Dienste im Haushalt zu verrichten hatten, stand diese Mithilfe in keinem Zusammenhang mit der Höhe ihres Kostgeldes. Das Ausmass solcher Hausarbeiten war darüber hinaus in keiner Weise mit dem Arbeitseinsatz von Verdingkindern zu vergleichen. Diese wurden täglich, insbesondere in der Landwirtschaft, für schwere Arbeiten eingesetzt und mussten sich bei Arbeitsverweigerung ihrem Vormund gegenüber rechtfertigen. Die akkurate Bezeichnung des jeweiligen Platzierungsarrangements muss daher anhand der jeweiligen Alltagsrealitäten der Betroffenen determiniert werden.

Exkurs in den englischsprachigen Raum

Semantisch und etymologisch scheint die nächstliegende Übersetzung der ‘Verdingung’ ins Englische³⁴ *indentured servitude* zu sein.³⁵ Unter *intendure* versteht man: «The contract by which an apprentice or servant is bound to his master for a specified term of years.»³⁶ Diese Definition enthält sowohl den im Deutschen zentralen Vertragscharakter als auch die damit erwartete Dienstleistung. Als historisches Phänomen begegnet *indentured servitude* im anglophonen Raum indessen vorwiegend im kolonialen Kontext, namentlich ging es dabei um die Verpflichtung zur Farmarbeit in den Kolonien als Gegenleistung für die zuvor erstatteten Reiseauslagen.³⁷ Am Rande vieler Definitionen erwähnt sind folglich Lokalisierungen

32 Leuenberger *et al.* 2011, *op. cit.*, S. 13, 16–17.

33 Leuenberger *et al.* 2011, *op. cit.*, S. 16.

34 Erste Ansätze zu französischen Entsprechungen siehe: Geneviève Heller *et al.*, *Enfance sacrifiée. Témoignages d’enfants placés entre 1930 et 1970*, Lausanne 2005, S. 17.

35 Indenturer servant, in: *A Dictionary of American English on Historical Principles*, Bd. III, Honk-Record, London 1960, S. 1303.

36 *Indenture*, in: *ibid.*, S. 1303.

37 «Historical a contract by which a person agreed to work for a set of period for a landowner in a British colony in exchange for passage to the colony.» Aus: *indenture*, in: *Oxford Reference Online*,

wie «in the colonies, etc.»,³⁸ «in New England»,³⁹ oder «[...] shipped from Liverpool and Glasgow, for Canada, and independent North-America, in considerable numbers».⁴⁰ Die Praxis beschränkte sich allerdings nicht auf die transatlantische Emigration des 19. Jahrhunderts, wie folgendes Beispiel belegt: «He had come from India to work as an indentured labourer on the white man's plantations.»⁴¹

Zwar betraf *indentured servitude*, die Verpflichtung zur Arbeit aus einer Verschuldung heraus, meist Erwachsene;⁴² dennoch wurde bereits im Jahre 1878 die Vertretbarkeit solcher Versorgungsarrangements in Frage gestellt: «Misgivings as to the expediency [dt. Zweckmässig- bzw. Schicklichkeit] of extending the indentureship system, which in other colonies has notoriously provoked grave scandals.»⁴³ Wie Niederberger eindrücklich am Beispiel der «grossen Ströme der Kinderemigration» im 19. Jahrhundert belegt, waren davon auch Minderjährige betroffen: In England organisierten sogenannte *rescue societies* im Zuge der Übersiedlung von Kontinentaleuropäern in die ‘Neue Welt’ die Verdingung von Kindern der Unterschicht an kanadische, südafrikanische, australische und neuseeländische Bauern.⁴⁴ Die Verdingung erfolgte durch die mittellosen Eltern oder nach einer Heimentlassung, um so zu verhindern, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu ihren vermeintlich unfähigen Eltern zurückkehrten. Involvierte Zeitzeugen schätzten die Zahl der auf diese Weise fremdplatzierten Kinder auf «gute zehntausend».⁴⁵

Sollte die englische Bezeichnung *indentured servitude* auf das Schweizer Verdingkinderwesen bezogen werden, wäre aufgrund der aufgezeigten Divergenzen eine lokale Verortung sowie der Hinweis auf die Verdingung von Kindern notwendig, im Sinne von *indentured child servants in Switzerland*; bei der zitierenden Verwendung des deutschen Begriffs ‘Verdingkind’ hingegen wären diese Spezifikationen zu vernachlässigen.

http://www.oxfordreference.com/view/10.1093/acref/9780195392883.001.0001/m_en_us1257667?rskey=scbJXz&result=3&q=indenture [Stand: 15.01.2013].

38 Indenture, in: J. A. Simpson, E. S. C. Weiner (Hg.), *Oxford English Dictionary*, Bd. VII, *Hat-Intervacuum*, Oxford 21989, S. 847.

39 Aus einem Zitat von 1758: indented, in: *ibid.*, S. 846.

40 W. Taylor im *Monthly Magazine* 1808: indentured, in: *ibid.*, S. 847.

41 S. Selvon in *Brighter Sun* 1952: indentured, in: *ibid.*, S. 847.

42 indenture, in: *Oxford Reference Online*. http://www.oxfordreference.com/view/10.1093/acref/9780195392883.001.0001/m_en_us1257667?rskey=scbJXz&result=3&q=indenture [Stand: 15.01.2013].

43 Ausschnitt aus einem Artikel der *Daily News* vom 7. Januar 1878: Indentureship, in: *Oxford English Dictionary* 1989, *op. cit.*, Bd. VII, S. 847.

44 Diese Versorgungspraxis wurde damals als *placing out system* bezeichnet. Für die betroffenen Kinder selbst war kein expliziter Terminus gebräuchlich. Miriam Z. Langsam, *A History of the Placing Out System of the New York Children's Aid Society 1853–1890*, Madison 1964, zitiert nach: Niederberger 1997, *op. cit.*, S. 142, Fussnote 316.

45 Charles Loring Brace, *The Dangerous Classes of New York*, zitiert nach: Niederberger 1997, *op. cit.*, S. 142.